

Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein "Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage"

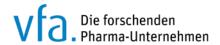
1. Aus Sicht des Verbands Forschender Arzneimittelhersteller e.V. (vfa) besteht sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen ein großes Interesse an effektivem Rechtsschutz. Die Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente in die deutsche Rechtsordnung ist mit Blick hierauf jedoch kritisch zu sehen.

Dies gilt auch für die im Gesetzentwurf des BMJV (Bearbeitungsstand: 16.03.2018) vorgesehene Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage. Über bereits bestehende zivilprozessuale Bündelungsmöglichkeiten und Sonderformen kollektiven Rechtsschutzes in Kapitalanlegerfällen hinaus in die Zivilprozessordnung (ZPO) einzugreifen und eine mit breitem Anwendungsbereich versehene Musterfeststellungsklage zu implementieren, wirft vielfältige rechtliche und rechtssystematische Fragen auf. Insoweit sollte die Einführung einer Musterfeststellungsklage, zumal in einem übereilt wirkenden Verfahren, grundsätzlich überdacht werden.

2. Ausgehend davon, dass die Notwendigkeit einer Musterfeststellungsklage im Gesetzentwurf mit speziellen Sachverhalten begründet wird (insbesondere Massen- und Streuschäden mit "rationalem Desinteresse" auf Verbraucherseite, Gewährleistungsfälle in Verbrauchervertragsverhältnissen), sollten etwaige Rechtsdurchsetzungsdefizite auch mit auf diese Sachverhalte bezogenen spezifischen Instrumenten gelöst werden. Entsprechend sollte eine Musterfeststellungsklage, wenn an ihrer Einführung festgehalten wird, in ihrem Anwendungsbereich auf diese spezifischen Sachverhalte beschränkt sein und andere Bereiche, für die sie nicht intendiert und in der Sache als Verfahrensinstrument auch nicht geeignet ist, von einer Anwendung ausnehmen.

Zu einem solchen, von der Anwendung auszunehmenden Bereich gehört aus Sicht des vfa die Arzneimittelhaftung nach §§ 84 ff. Arzneimittelgesetz (AMG). Unabhängig davon, dass Arzneimittelhaftungsfälle nicht zu Sachverhalten mit rationalem Desinteresse auf Verbraucherseite zählen dürften, schafft schon das gegenwärtige, dezidierte gesetzliche System der Arzneimittelhaftung einen angemessenen Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Arzneimittelherstellern hinsichtlich der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten. Das materielle Arzneimittelhaftungsrecht ist insoweit bereits eng mit dem Zivilprozess verwoben, wie sich nicht zuletzt aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des Auskunftsanspruchs potentiell Geschädigter nach § 84 a AMG ergibt, wonach der Gesetzgeber damit ausdrücklich das "Interesse einer prozessualen Chancengleichheit" verfolgte (BT-Drucks. 14/7752, S. 20).

Hausvogteiplatz 13 10117 Berlin Telefon 030 206 04-0 Telefax 030 206 04-222 www.vfa.de



Mit Blick auf die Besonderheiten von Arzneimittelhaftungsfällen und verfahren, insbesondere dem konkret-individuellen Charakter von sämtlichen Anspruchsvoraussetzungen, muss zudem die Eignung von Kollektivklagen im diesem Bereich bezweifelt werden. Nicht zuletzt sind auch keine verfahrens- und prozessökonomischen Vorteile durch Musterfeststellungsprozesse erkennbar, da die vielfach zu klärenden individuellkonkreten Fragen in jedem Fall dem nachgelagerten tatsächlichen Arzneimittelhaftungsprozess vorbehalten sind und vorangestellte Verfahren die Gesamtverfahrensdauer vielmehr verlängern würden.

Seite 2/2

3. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage auch hinsichtlich verschiedener Detailregelungen problematisch. So kann der Gesetzentwurf aus Sicht des vfa missbräuchliche Klagen nicht hinreichend ausschließen: Ein beklagtes Unternehmen hat in einem Musterfeststellungsprozess keinen ausreichenden Rechtsschutz, um die Bekanntmachung unzulässiger bzw. missbräuchlicher Musterfeststellungsklagen zu verhindern. Auch erscheinen der Zugang zur Klagebefugnis und mögliche Interessenkonflikte der auf Seiten der klagebefugten Verbände tätigen Rechtsanwälte nicht ausreichend geregelt.

Zu erheblichen Problemen in der praktischen Anwendung dürfte auch der in § 29c ZPO vorgesehene prozessuale Verbraucherbegriff führen, der mit Blick auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 13 BGB) geregelten Verbraucherbegriff dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung widerspricht und daher dogmatisch verfehlt ist (so ist bspw. die Prüfung der Verbrauchereigenschaft erst im Individualprozess vorgesehen; falls die Verbraucheigenschaft dann fehlen würde, bestünden Unklarheiten im Hinblick auf Zulässigkeit des Musterfeststellungsprozess ex post sowie im Hinblick auf Bindungswirkung im Individualprozess).

Problematisch ist zudem die Regelung der Verjährungsfragen, insbesondere wenn eine verjährungshemmende Wirkung mit Anmeldung zum Klageregister erzielt werden könnte, obwohl im Zeitpunkt der Anmeldung der Anspruch bereits verjährt ist.

An dieser Stelle verweisen wir ergänzend auch auf die Ausführungen und Kritikpunkte des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI).

(17. April 2018)